



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

Per Mail (charlotte.nicaise@opla-augsburg.de)

Büro OPLA  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
CR/CN, 05.10.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4611-21-2

Name  
Monika Griesbeck

Telefon  
0821 43002-1224

Augsburg, 11.11.2021

**GEMEINDE SCHMIECHEN – 10. Änderung des Flächennutzungsplans  
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von  
Unterbergen“;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Stellung wie folgt:

**Forstliche Belange** sind nicht berührt.

**Landwirtschaftliche Belange:**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwendungen  
gegen o.g. Planungen. Unter Bezug auf den Grundsatz des § 1 a Abs. 2  
BauGB, dass „mit Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirt-  
schaftlich [...] genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt  
werden sollen“, bitten wir allerdings zu bedenken, dass 14,6 ha der land-  
wirtschaftlichen Produktion und damit der Nahrungsmittelproduktion entzo-  
gen werden.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Es-  
per (michael.esper@aelf-au.bayern.de), bei Fragen zu landwirtschaftlichen  
Belangen an Frau Griesbeck (monika.griesbeck@aelf-au.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Griesbeck

Seite 1 von 1

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1 Gemeinde Schmiechen

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

Bebauungsplan

für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs  ja  nein

Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme Februar 2022 (§ 4 BauGB)

Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

## 2 Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg  
-untere Naturschutzbehörde-  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)

Naturschutz und Landschaftspflege

2.  
1  Keine Äußerung

2.  
2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  
B I 2.1 (Z) Als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: „Lechwald, Lechniederung und Lechleite“ ( Nr. 6).

Begründung: ... Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.

B I 3.1 (Z) „Biotope, sowie Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ... sollen insbesondere im ... Lechtal ... erhalten und gepflegt werden.“

B II 5.3 (Z) „Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll geordnet und möglichst auf ... Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (für Kiesabbau) konzentriert werden ...“

2.  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des  
3 Sachstandes

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung  
4 nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

**1. Konzentration des Abbaues von Bodenschätzen in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten**

Gründe, warum von dem regionalplanerischen Ziel, den Abbau von Bodenschätzen auf Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Kiesabbau zu konzentrieren, abgewichen werden soll, sind nicht schlüssig dargelegt.

**2. Naturschutzfachliche Bedeutung des betroffenen Gebietes**

Die geplante Abbaufäche liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Meringer Feld“ nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)“.

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) weist im betroffenen Gebiet das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 (Lechniederung) aus. Den Belangen von Natur und Landschaft ist hier bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Aus den vorgelegten Unterlagen wird bisher nicht klar, wie diesem besonderen Gewicht der Naturschutzbelange Rechnung getragen werden soll. Weder bei der Eingriffsermittlung noch bei der Planung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind diesbezügliche Inhalte erkennbar.

**3. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Umweltbericht werden unter Ziffer 2 die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden Umweltauswirkungen bewertet. Dabei sind die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu beurteilen.

Im Umweltbericht wird dabei ausgeführt, dass bei den Schutzgütern Boden und Wasser von einer geringen Erheblichkeit auszugehen wäre, beim Schutzgut Landschaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären und beim Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt langfristig von einer Verbesserung auszugehen wäre. Diese Bewertungen können von Seiten der unteren Naturschutzbehörde so nicht bestätigt werden. U. E. sind erheblich stärkere Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Beurteilung kann nicht nur auf die langfristige Perspektive, nach Abschluss des gesamten Vorhabens abgestellt werden, sondern es müssen die zu erwartenden Beeinträchtigungen während der Abbauphase stärker in den Blick genommen werden, um zu einer sachgerechten Abwägungsgrundlage zu kommen.

**4. Artenschutzrechtliche Belange**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu

prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung zu erwarten ist. Im Umweltbericht sind die für die artenschutzrechtliche Prüfung im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben darzulegen.

Die zu erwartenden Vorkommen seltener und besonders gefährdeter Tierarten (u. a. Kiebitz und weitere Bodenbrüter) im Wirkungsbereich der geplanten Abbaufäche werden nur randlich erwähnt. Eine prognostische Beurteilung, ob und wie eine Konfliktlösung zu erwarten ist, fehlt vollständig. Die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann damit nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen daher, diese Thematik einer ergänzenden und vertiefenden Betrachtung zu unterziehen.

Rechtsgrundlagen

Art 141 BV

§§ 1, 1a, 2 und 5 BauGB

§§ 1, 2, 3, 18, 21 und 44 ff BNatSchG

Art 1 und 4 BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach  
5 Sachkomplexen,  
jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 03.02.2022  
Ort, Datum

  
Georg Wenger  
Unterschrift

**In Ausfertigung**

an das  
Sachgebiet 41  
- Bauleitplanung -

im Hause



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

I. Vorab per E-Mail (charlotte.nicaise@opla-augsburg.de)

OPLA Bürogemeinschaft für  
Ortsplanung und Stadtentwicklung  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15 D  
86153 Augsburg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6100-2

Ansprechpartner: Steffen Steiner/HP

Zimmer: 218

Telefon: 08251 92-325

Telefax: 08251 92-375

E-Mail: steffen.steiner@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 12.11.2021

## **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);**

### **10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmiechen im Bereich des BPL Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen:

- 3 Plansätze in Rückgabe
- 1 Hinweis des Immissionsschutzes vom 02.11.2021
- 1 Stellungnahme des Wasserrechtes vom 11.11.2021
- 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht  
siehe E-Mail vom 04.11.2021
- 1 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 03.11.2021

Sehr geehrte Frau Nicaise,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem am 05.10.2021 eingegangen Schreiben beteiligten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmiechen.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Verkehrswesen, Kreisstraßenverwaltung, den Kreisbaumeister und die Abteilung für Zentrale Angelegenheiten und Kreisentwicklung beteiligt.

Soweit Stellungnahmen oder Hinweise abgegeben wurden erhalten Sie anbei mit der Bitte um Beachtung. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden Sie mit E-Mail vom 04.11.2021 bereits informiert, dass eine Stellungnahme nachgereicht wird.

Aus bauleitplanerischer Sicht werden folgende Bedenken vorgetragen:

#### Nassverfüllung:

Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau ist auch eine Nassverfüllung geplant. Zur geplanten Nassverfüllung, die grundsätzlich nicht zulässig ist, hat sich insbesondere das Sachgebiet



Wasserrecht negativ geäußert. Die dort geäußerten Bedenken werden unsererseits auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans geteilt.

Insbesondere müssen sich aus den Planunterlagen die besonderen Gründe für die lediglich ausnahmsweise zulässige Verfüllung ergeben und eine hinreichende Würdigung der Belange erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend geschehen und daher zwingend nachzuholen, da diese Thematik auch Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans haben kann und damit evtl. ein späteres Genehmigungshindernis für die Änderung des Flächennutzungsplans gegeben ist.

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer  
Oberregierungsrat



# BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Az 6100-2

LANDRATSAMT  
AICHACH-FRIEDBERG

Bauleitplanung

Aichach, 11. Oktober 2021

*2. 12. 2021 Jc*

SG 43 - Immissionsschutz  
Herrn Bohn

im Hause

**Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

\* Bitte um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-Prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bei Parallelverfahren und gleichzeitiger Beteiligung Ihres SG zum Bebauungsplan bitte darauf achten, dass die Einwendungen in ihrer Zielrichtung nach FLNP und B-Plan zu trennen sind und keine Einheitsstellungen abgegeben werden.

Gemeinde Schmiechen

10. Änderung

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

für den Bereich des Bebauungsplanes.Nr. 24

**„Kiesabbau nördlich von Unterbergen“**

Frist für die Stellungnahme **05.11.2021** (§ 4 BauGB)

**Hinweis:**

Sollte eine Stellungnahme nicht fristgerecht eingehen, gehen wir davon aus, dass keine Anregungen erhoben werden und werden unsere Gesamtstellungnahme so an die entsprechende jeweilige Gemeinde weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Altmann

zurück an: SG 41

**Bauleitplanung**

im Hause

ohne Einwände

Stellungnahme

*02.11.21*

Unterschrift

Der Plansatz befindet sich beim Bodenschutzrecht.

\* Insbesondere sind in der Umweltprüfung quantitative (Berechnungen) zumindest aber qualitative Aussagen zu den Lärm- und Staubemissionen zu treffen! Siehe Anlage





Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Baugesetzbuch \*) (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3720 — 3721)

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
  - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
  - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
  - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
    - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
    - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, *Staub*
    - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
    - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
    - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
    - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
    - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
    - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten

Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
  - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
  - e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
  - b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
  - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
  - d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

[zum  
Seitenanfang](#)

[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheitserklärung](#)[Feedback-](#)  
[Formular](#)

[Seite  
ausdrucken](#)



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

SG 41  
Steffen Steiner

Im Haus

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6400-3-01794

Ansprechpartner: Gabriele Brugger

Zimmer: 228

Telefon: 08251/92-346

Telefax: 08251/92-480346

E-Mail: [gabi.brugger@lra-aic-fdb.de](mailto:gabi.brugger@lra-aic-fdb.de)

Website: [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

Aichach, 11.11.2021

## Wasserrecht

Ihr Aktenzeichen: 41-6102-1/2

Antragsteller: Gemeinde Schmiechen

Ringstr. 42, 86511 Schmiechen

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet "Kiesabbau nördlich von Unterbergen"

Standort:

, 86511 Schmiechen

Gemeinde

Gemarkung

Flurstücksnummer

Schmiechen

Unterbergen

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Schmiechen beantragt folgende Maßnahme:

10. Änderung des Flächennutzungsplanes und

**Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet "Kiesabbau nördlich von Unterbergen"**

-Parallelverfahren-

## Stellungnahme:

Bereits seit Jahren ist der geplante **Kiesabbau mit Wiederverfüllung** im Gespräch.

Seit 2018 wurden hierzu im SG 62 Vorgespräche unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden geführt.

Im Vorabzug der Planunterlagen vom 18.12.2019 als Grundlage einer Vorbesprechung zu den Genehmigungsaussichten ist als Anlass der Planung der **Rohstoffabbau** (Kies) durch ein örtliches Unternehmen, der für Privatteile und Kommunen Kiese und Sande, Transportbeton zur Verfügung stellt. Dem Unternehmer ist die Verarbeitung regionaler Rohstoffe aus ökologischen (kürzere Transportwege und wirtschaftlichen Gründen) wichtig.

Als Rekultivierung ist eine **Verfüllung** mit dem für eine Nassverfüllung nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben zugelassenen Material (Z-0) und die Überführung der Fläche in ein naturschutzfachlich hochwertiges Biotop, mit dem Ziel des Artenschutzes geplant. Laut Aussage des Planers steht nach seinen Erfahrungen als Fremdüberwacher für die nächsten Jahre genügend Material mit der Zuordnungsklasse Z-0 zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorbesprechungen ergab sich aus wasserrechtlicher Sicht folgende Beurteilung:

Gemäß dem Leitfaden zum sog. „Eckpunktepapier“ (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen) eine Wiederverfüllung im Bereich einer Nassauskiesung **nicht zulässig**; Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn



- Der Grundwasserschutz gewahrt bleibt, und
- die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses **geboten ist**.

Die Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus dem Leitfaden unter B-2/N Punkte a) bis e). Nach der Planung und der Begründung kommt ausschließlich Punkt c), nämlich **Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landespflege** in Betracht. Dabei sind Einzelplanungen nicht ausreichend. Erforderlich ist die Einbindung in ein Gesamtkonzept, welches u. a. einen größeren räumlichen Zusammenhang, und vorrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes beinhaltet.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde, und dem Landesamt für Umwelt eine Prüfung vorgenommen, ob die **Voraussetzung** für eine Wiederverfüllung des ausgebeuteten Bereiches, nämlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form eines qualifizierten Konzeptes des Naturschutzes und der Landespflege gemäß Punkt B-2/N Buchst. c) des Leitfadens zum sog. "Eckpunktepapier" gegeben ist.

Die Prüfung ergab, dass ein "qualifiziertes Konzept des Naturschutzes und der Landespflege" nur dann als Voraussetzung für eine Wiederverfüllung dient, wenn der aktuell hochwertige Zustand der Fläche ein derartiges Konzept erforderlich macht, um die Wertigkeit nach dem Abbau wieder zu erreichen. Das bedeutet, dass **nicht das Potential der Fläche** herangezogen werden darf, sondern der **Status Quo**. Da die Fläche nach naturschutzfachlicher Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde aktuell **keine** hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, liegen die **Gründe des öffentlichen Interesses für eine Wiederverfüllung nicht vor**.

#### Aussage der UNB zur Aufnahme der Rekultivierung in das Ökokonto

Eine nachträgliche Einrichtung des Ökokontos, (*Anm.: wie in den textlichen Festsetzungen des BPlanes ausgeführt*) ist nicht möglich, da die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben sind. Es fehlt die Bewertungsgrundlage, da sich der Ausgangszustand nach dem Abbauende in 10 Jahren verändert haben wird. Alle geplanten Maßnahmen wären Teil der (*wasserrechtlichen*) Abbaugenehmigung und daher auch der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung. Alle Maßnahmen, die naturschutzfachlich sinnvoll sind und auf der erfolgten Rekultivierung aufbauen würden, könnten grundsätzlich als Ökokonto anerkannt werden. In diesem Fall erzeugen die im (*wasserrechtlichen*) Rekultivierungsplan vorgesehenen Maßnahmen jedoch bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert, wodurch keine Ökopunkte generierbar wären.

#### **Die wasserrechtliche und naturschutzfachliche/-rechtliche Beurteilung wurde dem Planungsbüro per E-Mail vom 02.06.2020 mitgeteilt.**

Als Grund für die Aufstellung des BPlanes Nr. 24 wird die Herstellung des öffentlichen Interesses an der Nassverfüllung durch Bauleitplanung" unter Bezug auf das Pilotprojekt „Nassverfüllung“ – Version 4 vom 18.01.2019 des LfU genannt. Grundlage dieses Projektes ist der in der Kabinettsitzung vom 17.04.2018 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen 6-Punkte-Maßnahmenplan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralische Abfälle und Bodenaushub.

Zur Erlangung des Ausnahmefähigkeit für eine Verfüllung wurde in der ursprünglichen Planung des Rohstoffabbaus das **überörtliche qualifizierte naturschutzfachliche Konzept** für die Rekultivierung genannt. Als Verfüllmaterial sollte nur Z-0-Material verwendet werden, das u. W. nicht in ausreichender Menge vorhanden ist.

In der Besprechung vom 11.01.2019 wurde u. a. festgehalten:



*„Zur Sicherstellung der Verwirklichung des Konzeptes sollen der Abbau und die Verfüllung in 12 unterteilten, kleineren Abschnitten mit jeweils einer Größe von ca. 1 ha stattfinden. Der Abbau und die Wiederverfüllung sollen sukzessive und abschnittsweise erfolgen mit dem Ziel, **dass bei einem potentiellen Mangel an Verfüllmaterial keine größeren Seeflächen entstehen.** So soll ein neuer Abschnitt erst dann abgegraben werden dürfen, wenn der vorletzte Abschnitt bereits seine Nachfolgefunktion für den Naturschutz angetreten hat.“*


Nunmehr wird von der Gemeinde als Grund für den BPlan das **öffentliche Interesse an der Entspannung des Entsorgungsmarktes für mineralisch Abfälle und Bodenaushub** genannt.

Diese Gründe für ein und dasselbe Vorhaben widersprechen sich eklatant.

Die Gemeinde hat den Bedarf und die Notwendigkeit für Ablagerflächen für mineralische Abfälle und Bodenaushub nicht plausibel nachgewiesen. Dieser Nachweis und auch der Nachweis, dass solche Lagerflächen in zumutbarer Weise nicht auch an anderer Stelle als im Grundwasser hergestellt werden können ist u. E. für eine ausnahmsweise Zulassung einer Nassverfüllung nach dem Leitfaden Punkt B-2N e) und somit zum Grundwasserschutz zwingend erforderlich.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Planunterlagen, dass die Bedeutung des grundsätzlichen Verbots der Nassverfüllung und deren nur ausnahmsweise (und damit besonders zu begründende) Zulässigkeit nicht hinreichend gewürdigt werden.

Wir können dem BPlan Nr. 24 aus wasserrechtlicher Sicht nicht zustimmen.

  
Gabriele Brugger

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde Schmiechen, OT Unterbergen

10. Flächennutzungsplanänderung

mit Landschaftsplan

im Bereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Kiesabbau nördlich von Unterbergen“

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 05.11.2021 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang

SG 41 Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Landratsamt Aichach-Friedberg  
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde  
Münchener Straße 9  
86551 Aichach  
Tel. 08251/92-233

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan liegt in der Nähe folgender Bodendenkmäler:

- Im Südosten D-7-7731-0021 „Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Latènezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der römischen Kaiserzeit“
- Im Nordosten D-7-7731-0014 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Thierhaupten ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Aichach, 03.11.2021

  
Agathe Mayer, Regierungsamtmann